

Antrag

Hannover, den 30.01.2024

Fraktion der CDU

Den wolfsabweisenden Grundschutz für Nutztiere und den Ausgleich von Risschäden durch Wolfsübergriffe dauerhaft verlässlich finanzieren

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Niedersachsen fördert über die Richtlinie Wolf die Neuanschaffung und die erstmalige Nachrüstung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes für besonders gefährdete Nutztierarten (Schafe, Ziegen, Gatterwild) sowie in Einzelfällen bei Rindern und Pferden. Ersatzbeschaffungen wolfsicherer Zäune am Ende der Lebensdauer des erstmals angeschafften wolfsicheren Zaunes werden dagegen nicht gefördert.

Für die Umzäunung temporärer Schafweiden, wie sie bei der Beweidung z. B. von Deichen üblich sind, werden mobile Zäune eingesetzt. Die Nutzungsdauer beweglicher Zäune wird vom Bundesministerium der Finanzen mit fünf Jahren angesetzt. Dies ist ein Indiz dafür, dass mobile wolfsichere Zäune regelmäßig erneuert werden müssen.

Die Richtlinie Wolf bildet zudem die Grundlage für den Ausgleich wirtschaftlicher Belastungen als Folge von Wolfsübergriffen auf Nutztiere. Nach Ziffer 4.2 der Richtlinie Wolf ist die Zahlung der Billigkeitsleistung an die von einem Wolfsübergriff betroffene Tierhalterin oder den Tierhalter auf höchstens 30 000 Euro pro Jahr begrenzt. Angesichts einer großen Zahl von Nutztierrißen in Regionen mit hoher Wolfsdichte erweist sich diese Grenze insbesondere mit Blick auf Berufsschäfereien zunehmend als zu niedrig, sodass den betroffenen Schäferinnen und Schäfern nicht mehr alle Schäden durch Nutztierrisse ausgeglichen werden können.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die Richtlinie Wolf dahin gehend zu ändern, dass nach Ablauf der regulären Nutzungsdauer von fünf Jahren sowie in begründeten Einzelfällen auch früher neben der Neuanschaffung auch die Ersatzbeschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes gefördert wird,
2. die Grenze von 30 000 Euro pro Jahr für den Ausgleich von Schäden durch Nutztierrisse für Berufsschäfereien auf 60 000 Euro pro Jahr zu verdoppeln,
3. unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen zu Rissereignissen in Niedersachsen zu prüfen, ob auch mit Blick auf andere Tierhalterinnen und -tierhalter eine Erhöhung der 30 000-Euro-Grenze notwendig ist.

Begründung

Die Herstellung eines wolfsabweisenden Grundschutzes ist ein Kernelement des Schutzes von Weidetieren vor dem Wolf. Aufgrund der dauerhaften Rückkehr des Wolfes nach Niedersachsen ist der Schutz von Weidetieren für Nutztierhalter zu einer Daueraufgabe geworden.

Zur Sicherung und Verbesserung der Akzeptanz des Wolfes durch Nutztierhalter sowie zur dauerhaften Gewährleistung der Weidetierhaltung in Niedersachsen muss daher neben der Erstanschaffung auch die Ersatzbeschaffung von wolfsicheren Zäunen gefördert werden.

Die Akzeptanz des Wolfes in Niedersachsen wird erheblich gefährdet, wenn von Wolfsübergriffen betroffenen Nutztierhalterinnen und -tierhaltern nicht mehr alle Schäden ausgeglichen werden. Aufgrund zahlreicher Wolfsübergriffe in Regionen mit hoher Wolfsdichte überschreiten die Schäden pro Jahr insbesondere bei Berufsschäfereien trotz umfangreichen Bemühens um einen adäquaten

Wolfsschutz in Einzelfällen die bisher geltende Grenze für die Zahlung von Billigkeitsleistungen in Höhe von 30 000 Euro pro Jahr. Diese Grenze muss daher angepasst werden.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Verteilt am 30.01.2024)